

Wichtiger Hinweis:

Die Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Bayerns wurde auf der 44. Delegiertenversammlung am 29. November 2023 in ihrer neuen Fassung verabschiedet. Bei der hier vorliegenden Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen handelt es sich um die alte Fassung vom 18. Dezember 2014. Bitte beachten Sie, dass **diese nur Gültigkeit hat**, sofern § 22 der neuen Fassung vom 29. November 2023 hierauf verweist.

Weiterbildungsordnung

**für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen
Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns¹**

vom 18. Dezember 2014

Die Delegiertenversammlung hat am 18. Dezember 2014 auf Grund von Art. 64a in Verbindung mit Art. 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns beschlossen. Die Weiterbildungsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen (Paragraphenteil)	4
§ 1 Ziel und Struktur	4
§ 2 Bereiche	5
§ 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung	5
§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen	6
§ 5 Befugnis und Zulassung	6
§ 6 Auflagen, Widerruf der Befugnis und Zulassung	8
§ 7 Dokumentation und Evaluation	9
§ 8 Zeugnisse	9
§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen	10
§ 10 Prüfungsausschuss	10
§ 11 Mündliche Prüfung	11
§ 12 Prüfungsentscheidung	12
§ 13 Wiederholungsprüfung	13
§ 14 Übergangsregelungen	13

1 Die in der vorliegenden Weiterbildungsordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 15 Anerkennung ausländischer Weiterbildung	14
§ 16 Rücknahme der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	16
§ 17 Inkrafttreten	16
Abschnitt B: Spezielle Bestimmungen für die Bereiche	17
I. Klinische Neuropsychologie	17
1. Definition	17
2. Weiterbildungsziel	17
3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung	18
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	18
5. Weiterbildungsinhalte	18
6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung	20
7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten	21
8. Übergangsbestimmungen	22
9. Anrechnung von Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalten gemäß § 3 Abs. 6	22
II. Systemische Therapie	24
1. Definition	24
2. Weiterbildungsziel	24
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	24
4. Weiterbildungsinhalte	25
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen	28
6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten	28
7. Übergangsregelungen	29
III. Gesprächspsychotherapie	30
1. Definition	30
2. Weiterbildungsziel	31
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	31
4. Weiterbildungsinhalte	31
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen	34
6. Weiterbildungsstätten	34
7. Übergangsregelungen	34
IV. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes	35
1. Definition	35
2. Weiterbildungsziel	35
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	35
4. Weiterbildungsinhalte	36
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung	40
6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten	41

7. Übergangsbestimmungen	41
V. Spezielle Schmerzpsychotherapie	43
1. Definition	43
2. Weiterbildungsziel	43
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	43
4. Weiterbildungsinhalte	44
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen	49
6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten	49
7. Übergangsbestimmungen	50
VI. Sozialmedizin	51
1. Definition	51
2. Weiterbildungsziel	51
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	51
4. Weiterbildungsinhalte	52
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen	56
6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten	56
7. Übergangsbestimmungen	56

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen (Paragraphenteil)

§ 1 Ziel und Struktur

(1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie beziehungsweise der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten² im Sinne dieser Weiterbildungsordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich die weitergebildete Psychotherapeutin oder der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

(2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bescheinigt.

² Damit sind nur die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 26 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) gemeint. Die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 PsychThG ist nicht erfasst.

§ 2 Bereiche

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

1. ein gemäß § 8 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder
2. ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - a) Für dieses Anwendungsfeld besteht ein erheblicher Behandlungsbedarf, der in Studien der Epidemiologie oder der Versorgungsforschung belegt wurde.
 - b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
 - c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
 - d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten sowie einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung umfasst den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich und zwar, soweit für den Weiterbildungsbereich relevant, bezüglich der Prävention, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der Rehabilitation und der Qualitätssicherung.

(3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der

Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Urlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.

(4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

(5) Die Durchführung der Behandlungen von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Weiterbildung ist teilweise in eigener Praxis möglich, wenn es mit den Zielen dieser Weiterbildungsordnung vereinbar ist und die Weiterbildung unter der verantwortlichen Leitung einer zur Weiterbildung befugten Psychotherapeutin oder einem zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten durchgeführt wird.

(6) Hat eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten oder Tätigkeitsinhalte während der Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden diese auf die Weiterbildung angerechnet. Näheres regelt der Abschnitt B.

(7) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeutin oder eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, wird angerechnet, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.

§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ geführt werden. Mehrere Zusatzbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.

§ 5 Befugnis und Zulassung

(1) Befugnis im Sinne dieser Weiterbildungsordnung meint die Ermächtigung im Sinne des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG). Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten (Weiterbildungsbefugte) in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die oder der Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren, mindestens drei Jahre als Dozentin oder Dozent in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Bestandteile der Weiterbildung erteilt werden. Bereichsspezifische Voraussetzungen können in Abschnitt B festgelegt werden.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(4) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Psychotherapeutin oder der antragstellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Bestandteile der Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen. Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen. Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte von der Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.

(5) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzugezogene Supervisorin oder der hinzugezogene Supervisor sowie die hinzugezogene Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzugezogene Selbsterfahrungsleiter muss mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein.

(6) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 28 Abs. 1 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen, in denen Psychotherapie ausgeübt wird, in Betracht.

(7) Für den Umfang der Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch für mehrere Einrichtungen, die zum Zwecke der Weiterbildung miteinander kooperieren, gemeinsam erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Verbundzulassung umfassten Weiterbildungsstätten in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinanderfolgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von der oder dem dort tätigen Weiterbildungsbefugten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(8) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis und der Zulassung und macht dieses öffentlich zugänglich.

§ 6 Auflagen, Widerruf der Befugnis und Zulassung

(1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.

(2) Die Befugnis oder Zulassung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere,

- wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
- wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

Zweifel an der persönlichen Eignung können insbesondere begründet werden durch Verstöße gegen die Berufsordnung, die Auswirkungen auf die Weiterbildung haben, oder durch Missachtung wesentlicher Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung.

§ 7 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von den Weiterbildungsteilnehmenden schriftlich zu dokumentieren und von den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen.

(2) Die Weiterbildungsstätte hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 8 Zeugnisse

(1) Die oder der Weiterbildungsbefugte hat den Weiterbildungsteilnehmenden über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag der Weiterbildungsteilnehmenden oder auf Anforderung durch die Kammer ist ein Zwischenzeugnis unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate nach Antragstellung auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

(1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 4 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung nach § 11. Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertretungen tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus seiner Mitte.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter der oder des zu prüfenden Weiterbildungsteilnehmenden können nicht als Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. Der

Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertretungen und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird durch die Kammer erteilt, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Weiterbildungsanforderungen durch Zeugnisse und Nachweise belegt sind. Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

(2) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die oder der antragstellende Weiterbildungsteilnehmende wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

(3) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

(4) Die während der Weiterbildung erworbenen, eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die oder der antragstellende Weiterbildungsteilnehmende die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte

We Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleibt die oder der antragstellende Weiterbildungsteilnehmende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- den Namen und das Geburtsdatum der oder des Geprüften,
- den Prüfungsgegenstand,
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- etwaige schwere Unregelmäßigkeiten,
- das Ergebnis der Prüfung und
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung, die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 12 Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer der oder dem antragstellenden Weiterbildungsteilnehmenden eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 11 Absatz 5 und 6 enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 3 kann der Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 13 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend Absatz 2 erworben werden.

(2) Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb einer in Abschnitt B bestimmten Zeitspanne nach Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

(3) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Weiterbildungen angeboten wurden, kann auf Antrag eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn die Antragstellerin mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.

(4) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist für einen in Abschnitt B bestimmten Zeitraum ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 10 Absatz 3 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Weiterbildungsbefugnis auch ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

(6) Die in § 5 Abs. 2 für die Erteilung einer Befugnis genannte Voraussetzung des Führens einer Zusatzbezeichnung gilt innerhalb einer in Abschnitt B bestimmten Frist nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auch dann als erfüllt, wenn das Kammermitglied die Voraussetzungen für die Anerkennung der entsprechenden Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen erfüllt.

(7) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

§ 15 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

(1) Wer einen Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer in dieser Weiterbildungsordnung genannten Zusatzbezeichnung, soweit die in der Richtlinie 2005/36/EG hierfür genannten

Anforderungen erfüllt sind. Die Antragstellenden haben vor der Anerkennung eine Prüfung abzulegen, wenn sich der Inhalt ihrer Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für die entsprechende Weiterbildung vorsieht. Für die Prüfung finden die §§ 11 bis 13 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung. Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Weiterbildungsinhalte, in welchen wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt wurden. Ein Unterschied ist wesentlich, wenn die fehlenden Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit in dem entsprechenden Weiterbildungsbereich darstellen. Sätze 2 bis 5 gelten nicht, soweit die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die kürzere Weiterbildungszeit oder den wesentlichen Unterschied gemäß Satz 2 ausgleichen.

(2) Die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

(3) Die Kammer bestätigt den Antragstellenden binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Antragstellenden den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht haben, durch rechtsmittelfähigen Bescheid getroffen und muss begründet werden; im Fall der Anerkennung nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 beträgt die Frist vier Monate. Die Zusatzbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(4) Einem Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 gleichgestellt ist jeder in einem anderen als in Absatz 1 genannten Gebiet (Drittstaat) ausgestellte Weiterbildungsnachweis, sofern die antragstellende Person eine dreijährige Tätigkeit im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden in dem entsprechenden Weiterbildungsgebiet im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt hat und dieser Staat die Tätigkeit bescheinigt.

(5) Für die Anerkennung eines Weiterbildungsnachweises, der in einem Drittstaat ausgestellt worden ist, gilt im Übrigen Absatz 1 Sätze 2 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich

die Prüfung abweichend von Absatz 1 Satz 4 auf den Inhalt der regulären Prüfung nach der Weiterbildungsordnung bezieht.

§ 16 Rücknahme der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung

(1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung zurücknehmen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Vor der Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.

(2) In dem Bescheid über die Rücknahme ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Abschnitt B: Spezielle Bestimmungen für die Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit).

Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale,
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten
- die Erstellung neuropsychologischer Behandlungspläne, die an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert sind, unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- oder phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien oder Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandelnden sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist der Kompetenzerwerb, der zur Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Klinische

Neuropsychologie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung führt.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in Kursen vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge in Psychologie. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen oder Ausbildungen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung einer im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten. Während dieser zwei Jahre soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen unter 5.2 genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden. Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen (oder Darstellungen in Gutachtenform) sein müssen.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, die kontinuierlich während der praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat.
- Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung.

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse, mindestens 100 Stunden)

- Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome

- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patientinnen und Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen
- Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen).

5.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung präorbider Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- oder phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien oder Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandelnden sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen

5.3 Supervision

100 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.

Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen (oder Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

Die Falldarstellungen und Gutachten werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 8 zugelassen: Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen und Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine multiprofessionelle Zusammenarbeit (v. a. mit Ärztinnen/Ärzten, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Sprachtherapeutinnen/Sprachtherapeuten sowie Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

8. Übergangsbestimmungen

8.1

Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

8.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal elf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

8.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal elf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

8.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 8 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

9. Anrechnung von Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalten gemäß § 3 Abs. 6

Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten, die während der Berufsausbildung erworben wurden, werden gemäß § 3 Abs. 6 auf die Weiterbildung angerechnet, wenn sie den Anforderungen der Weiterbildungsordnung genügen. Eine Anrechnung ist dabei höchstens möglich im Umfang von

- 200 Stunden der theoretischen Weiterbildung gemäß Ziffer 5.1,

- einem Jahr der praktischen Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer gemäß den Ziffern 4 und 5.2, jeweils unter kontinuierlicher fallbezogener Supervision, und
- 50 Stunden fallbezogener Supervision gemäß Ziffer 5.3.

Eine Anrechnung von während der Berufsausbildung erstellten Falldokumentationen gemäß Ziffer 6 ist nicht möglich.

II. Systemische Therapie

1. Definition

Die Systemische Therapie (ST) ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einer Patientin oder einem Patienten oder mehreren Patientinnen oder Patienten („Indexpatientinnen oder Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patientinnen oder Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist der Kompetenzerwerb, der zur Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung führt.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung

Mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Nachweis: Falldokumentationen)

Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung

Mindestens 70 Stunden Supervision

Mindestens 60 Stunden Intervision.

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Systemisches Basiswissen (60 Stunden):

Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik 2. Ordnung, Synergetik, Autopoiesis, Chaostheorie, Theorie sozialer Systeme, Konstruktivismus

Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie, familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen
zirkuläre Perspektive, strukturelle Perspektive, lösungs- und ressourcenorientierte Perspektive, strategische Perspektive, mehrgenerationale Perspektive, narrative Perspektive, wachstumsorientierte, erlebnisaktivierende Perspektive, dialogische Perspektive
Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten

4.1.2 Systemische Diagnostik (20 Stunden):

Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen

Risiko- und Schutzfaktoren

Indikationen und Kontraindikationen

4.1.3 Therapeutischer Kontrakt (20 Stunden):

Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität, Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt

Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren im sozialen Kontext der Patientin oder des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen der Patientin oder des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeutin oder Therapeut und des Arbeitskontextes.

4.1.4 Systemische Methodik (140 Stunden):

Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:

- Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:
 - Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen
 - Hypothesenbildung
 - Allparteilichkeit/engagierte Neutralität
 - Abschlusskommentar/Schlussintervention
- Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:
 - Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung
 - Strukturanalyse
 - Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen
 - Erstellen von Zielhierarchien
 - Hausaufgaben
- Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:
 - Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen
 - Ausnahme- und Bewältigungsfragen
 - Skalierungen
- Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:
 - Positive Umdeutungen/Reframing
 - Symptomverschreibungen
- Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:
 - Genogramm
 - Photogramm
- Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:
 - Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten
 - Externalisierungen
 - Inneres Parlament
 - Therapeutische Briefe
- Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:
 - Genogramm
 - Familienskulptur
 - Familienrekonstruktion
- Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:
 - Reflecting Team

➤ Open Dialog

- Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamilienherapie (MFT), Systemische Therapie bei Trennung und Scheidung, Systemische Therapie zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Arbeit in Familien mit Gewalterfahrung, Traumaarbeit in der Systemischen Therapie
- Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: z. B. bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Suchtmittelkonsum
- Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: z. B. bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depression, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden):

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren. Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten in Weiterbildung führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar- und Familien-Setting unter begleitender Supervision durch, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel- und Familiensetting unter begleitender Supervision durch. Fünf supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmenden über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3 Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden):

Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (Live, per

Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden):

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

4.5 Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden):

Ziel ist, dass die Weiterbildungsteilnehmenden die Erfahrung machen, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kolleginnen und Kollegen zu mobilisieren.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8 Weiterbildungsordnung

Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe 4.2)

Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

6.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 8 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen durchführen.

7. Übergangsregelungen

7.1

Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal elf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal elf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 8 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

III. Gesprächspsychotherapie³

Vorbemerkung

Die Gesprächspsychotherapie ist gemäß § 2 Nr. 1 ein Bereich der Weiterbildungsordnung. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG hat in seinem Gutachten zum Nachantrag zur Gesprächspsychotherapie vom 16. September 2002 auf der Basis der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie in vier Anwendungsbereichen der Psychotherapie bei Erwachsenen die Zulassung der Gesprächspsychotherapie für die vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten empfohlen. Zugleich hat der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in diesem Gutachten dargelegt, dass die wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Psychotherapieverfahren für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bislang für keinen Anwendungsbereich der Psychotherapie festgestellt worden ist. Daher beschränkt sich die Möglichkeit der Weiterbildung in dem Bereich Gesprächspsychotherapie nach dieser Weiterbildungsordnung auf die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und bezieht sich dabei ausschließlich auf die Anwendung der Gesprächspsychotherapie in der Diagnostik und Behandlung von Erwachsenen.

1. Definition

Die Gesprächspsychotherapie – auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt – ist ein Psychotherapieverfahren, das gestörte Selbstregulationsprozesse behandelt, die durch Inkongruenzen ausgelöst oder

³ **Hinweis:** Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie empfiehlt im Rahmen seines Gutachtens zur wissenschaftlichen Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie vom 11. Dezember 2017 die Gesprächspsychotherapie nun nicht mehr als Verfahren für die vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten. Die Gesprächspsychotherapie wird somit durch den Wissenschaftlichen Beirat nun weder als Verfahren für die vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten noch für die vertiefte Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten empfohlen. Daher können bis auf weiteres **keine Anträge** mehr auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung, auf Zulassung als Weiterbildungsstätte oder auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Bereich „Gesprächspsychotherapie“ bei der PTK Bayern gestellt werden.

aufrechterhalten werden und zur Ausbildung von krankheitswertigen Symptomen und Verhaltensmustern führen. Inkongruenzen als Fokus der Behandlung in der Gesprächspsychotherapie entstehen durch einen jeweils spezifischen Mangel in der Übereinstimmung von Prozessen der aktuellen Erfahrung und der Selbstwahrnehmung sowie zwischen verinnerlichten Werten und dem Selbstkonzept. Erfahrung (experience) ist hierbei ein weit gefasster Begriff, der alles einschließt, was in einem gegebenen Moment in einem Menschen vor sich geht und spürbar werden kann.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Verfahren Gesprächspsychotherapie ist der Kompetenzerwerb, der zur Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Gesprächspsychotherapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung führt.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung

Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung

Mindestens 65 Stunden Selbsterfahrung:

davon jeweils mindestens 25 Stunden Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und Gruppenselbsterfahrung

Mindestens 60 Stunden Supervision

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Grundlagen der Gesprächspsychotherapie (mindestens 72 Stunden)

Grundbegriffe der Gesprächspsychotherapie

Allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie, Ätiologie und Pathogenese

Theorie und Praxis des gesprächspsychotherapeutischen Behandlungskonzepts, Aufbau und Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung, Verwirklichung der gesprächspsychotherapeutischen Grundprinzipien

Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose des Behandlungsplans auf gesprächspsychotherapeutischer Grundlage
Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation in der Gesprächspsychotherapie

4.1.2 Theorie und Praxis gesprächspsychotherapeutischer Methoden (mindestens 72 Stunden)

- Erlebniszentrierte Methoden:
- Experienzielle Psychotherapie
- Focusing
- Prozess-Erlebenszentrierte Psychotherapie
- Emotion-Focused Therapy

- Erfahrungsaktivierende Methoden:
Körperarbeit
Traumarbeit
Expressive Kunsttherapie

- Differenzielle Methoden
Zielorientierte Gesprächspsychotherapie
Prozessorientierte Gesprächspsychotherapie
Störungsbezogene Gesprächspsychotherapie
Differenzielle inkongruenzbezogene Methoden

4.1.3 Rahmenbedingungen und Settings (mindestens 40 Stunden)

Rahmenbedingungen der Psychotherapie, verschiedene Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen), störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer), Gestaltung des Behandlungsbeginns und des Abschlusses

4.1.4 Gesprächspsychotherapeutische Kriseninterventionen und Behandlungen im Rahmen von Notfallsituationen (mindestens 16 Stunden)

4.1.5 Falldarstellungen, Fallseminare (mindestens 40 Stunden)

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden):

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmenden über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Gesprächspsychotherapie erwerben.

Die schriftlichen Falldokumentationen als Abschluss der Weiterbildung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation einschließen, ein ätiopathogenetisch orientiertes Verständnis der Erkrankung darlegen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungsmethodik in Verbindung mit der Theorie darstellen.

4.3 Supervision (mindestens 60 Supervisionsstunden):

Die Supervision dient der Reflexion und Verbesserung der diagnostischen und indikativen Entscheidungen sowie des psychotherapeutischen Handelns. Neben der Kontrolle der Umsetzung des theoretischen Wissens und der Qualität der praktischen Fertigkeiten geht es auch um die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Psychotherapiestil der Weiterbildungsteilnehmenden sowie mit ihren individuellen Handlungs- und Beziehungsmustern.

Während der Weiterbildung sind Ausschnitte aus mindestens 15 Behandlungsstunden in der Supervision vorzustellen. Diese sollen von mindestens fünf verschiedenen Behandlungsfällen stammen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 65 Stunden):

Die Selbsterfahrung bietet den Weiterbildungsteilnehmenden die Möglichkeit zur individuellen Erfahrung von und mit geschäftspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten. Sie dient insbesondere der Reflexion von Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften der Weiterbildungsteilnehmenden, die für eine effiziente geschäftspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und soll deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie fördern.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8 der Weiterbildungsordnung

Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe 4.2)

Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

6. Weiterbildungsstätten

6.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 8 zugelassen:

Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die geschäftspsychotherapeutische Behandlungen durchführen.

7. Übergangsregelungen

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Gesprächspsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

IV. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

1. Definition

Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z.B. Ärztinnen/Ärzten, Psychologinnen/Psychologen, Diabetesberaterinnen/Diabetesberater, stationäre Maßnahmen) fördern.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung ist in einem der beiden Altersbereiche „Kinder und Jugendliche“ oder „Erwachsene“ oder in beiden Altersbereichen durchzuführen. Die Weiterbildung in einem Altersbereich erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.

Die Weiterbildung in einem Altersbereich umfasst folgende Bestandteile:

- Mindestens 80 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 180 Behandlungsstunden unter Supervision

- Mindestens 25 Stunden Supervision
- Mindestens 40 Stunden Hospitation
- 6 supervidierte Falldarstellungen

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, umfasst sie folgende Bestandteile:

- Mindestens 96 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 270 Behandlungsstunden unter Supervision, davon jeweils mindestens 90 Stunden im jeweiligen Altersbereich
- Mindestens 38 Stunden Supervision
- Mindestens 48 Stunden Hospitation, wovon jeweils 3 Tage in den jeweiligen Altersbereichen absolviert werden müssen
- Je 4 supervidierte Falldarstellungen pro Altersbereich

4. Weiterbildungsinhalte

Die Weiterbildung unterscheidet sich je nach Altersbereich (Kinder/Jugendliche oder Erwachsene) in der theoretischen sowie der praktischen Weiterbildung.

4.1 Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Physiologisch-medizinische Grundlagen der Diabetes (mindestens 32 Stunden):

- Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen
- Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes
- Therapieziele des Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert
- Behandlungsansätze bei Typ 1 und Typ 2 Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie)
- Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose)
- Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen
- Begleiterkrankungen des Diabetes
- Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes

- Diabetestherapie in Sondersituationen (z.B. Krankenhausaufenthalte, Operationen)
- Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)
- Diabetes und Schwangerschaft
- Gestationsdiabetes
- Metabolisches Syndrom
- Prävention des Diabetes
- Evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen
- Stress und Diabetes
- Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes
- Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Ziele der Patientin oder des Patienten und psychosozialer Kontext

4.1.2 Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ 1 Diabetes (mindestens 16 Stunden):

- Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren
- Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren
- Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung
- Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze
- Diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze
- Physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung - Therapieansätze
- Selbstmanagement
- Ressourcenidentifikationen und –aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements
- Psychoedukation Typ 1 Diabetes
- Hypoglykämierisiken und –belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze
- Typ 1 Diabetes und Depression
- Typ 1 Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion)
- Typ 1 Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme
- Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z.B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen und Therapieansätzen

4.1.3 Für den Altersbereich Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ 2 Diabetes (mindestens 16 Stunden):

- Psychoedukation Typ 2 Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme)
- Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung
- Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ 2 Diabetes)
- Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung)
- Psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ 2 Diabetes (z.B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen)
- Typ 2 Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen
- Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze
- Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz
- Psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ 2 Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und gegebenenfalls Therapie des gestörten Essverhaltens)

4.1.4 Für den Altersbereich Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen (mindestens 16 Stunden):

- Theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Altersgemäße Therapieziele entsprechend der evidenzbasierten Leitlinien
- Entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes
- Diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen
- Gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen
- Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung
- Psychische und somatische Komorbiditäten (z.B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes
- Diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z.B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurgieren

- Kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)

4.1.5 Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte (16 Stunden):

- Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung)
- Versorgungsstrukturen, -qualität
- Diabetes und Sozialrecht (SGB)
- Diabetes und Arbeitsleben
- Diabetes und Verkehrsrecht
- Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes
- Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international
- Qualitätsmanagement in der Diabetologie
- Diagnostische Instrumente
- Technologie und Diabetes – Erleben der Patientinnen oder Patienten, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien
- Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ 1 Diabetes

4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate an zugelassenen Weiterbildungsstätten. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmenden für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).

Für den jeweiligen Altersbereich (Kinder und Jugendliche/Erwachsene) sind insgesamt mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden aus dem entsprechenden Altersbereich

nachzuweisen. Im Altersbereich Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, so sind insgesamt mindestens 270 Behandlungsstunden nachzuweisen, davon in jedem Altersbereich mindestens 90 Stunden. Im Altersbereich Kinder und Jugendliche soll die Mitbehandlung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientin oder des Patienten nicht überschreiten.

4.3 Supervision

Die fallbezogene Supervision hat mindestens jede 10. Therapiestunde zu erfolgen und dient der

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und
- Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, so müssen insgesamt 38 Stunden Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

4.4 Falldarstellungen

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatientinnen oder Diabetespatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, so sind aus jedem Altersbereich 4 Falldarstellungen zu erstellen.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8
- Dokumentation von sechs oder acht Behandlungsfällen (Falldarstellungen, siehe 4.4)

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 11 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 11 bis 13. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der oder dem antragstellenden Weiterbildungsteilnehmenden die Urkunde nach § 12 Absatz 2 aus.

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes, die auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen und ein breites Spektrum von krankheitswertigen psychischen Störungen im Zusammenhang mit der Diabeteserkrankung behandeln.

7. Übergangsbestimmungen

7.1 Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

V. Spezielle Schmerzpsychotherapie

1. Definition

Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerzpsychotherapie“. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen/Ärzten, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern) gefördert werden.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung ist in einem der beiden Altersbereiche „Kinder und Jugendliche“ oder „Erwachsene“ oder in beiden Altersbereichen durchzuführen. Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.

Die Weiterbildung in einem Altersbereich umfasst folgende Bestandteile:

- Mindestens 80 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 180 Behandlungsstunden unter Supervision
- Mindestens 25 Stunden Supervision
- Mindestens 40 Stunden Hospitation
- Mindestens 6 supervidierte Falldarstellungen
- Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, umfasst sie folgende Bestandteile:

- Mindestens 112 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 270 Behandlungsstunden unter Supervision, davon jeweils mindestens 90 Stunden im jeweiligen Altersbereich
- Mindestens 38 Stunden Supervision
- Mindestens 40 Stunden Hospitation
- je 4 supervidierte Falldarstellungen pro Altersbereich
- Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

4.1.1 Allgemeine Grundlagen (mind. 48 Stunden):

- Biopsychosoziales Konzept: (mind. 8 Stunden)
Akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie
- Medizinische Grundlagen (mind. 8 Stunden)
einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) von Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opiode
- Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen (mind. 28 Stunden)
 - Akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten

- Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz
- Neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung
- Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen
- Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit
- Physiotherapeutische Methoden (4 Stunden)
 Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie

4.1.2 Weiterbildungsinhalte spezifisch für den Altersbereich „Erwachsene“ (mind. 32 Stunden)

- Interdisziplinarität (mind. 8 Stunden)
 Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerztherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen// Iatrogene und Risikofaktoren der Patientin oder des Patienten// Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe.
- Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung (mind. 8 Stunden)
 Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbezug von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z.B. Depression und Angststörungen
- Verfahrensspezifische Ansätze (mind. 16 Stunden)

- Verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination
- Psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung

4.1.3 Weiterbildungsinhalte spezifisch für den Altersbereich „Kinder und Jugendliche“ (mind. 32 Stunden)

- Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation (mind. 8 Stunden)
Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u.a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:
 - Aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation
 - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Verhaltensbeobachtungen
 - Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen
 - Störungsspezifische Klassifikationssysteme
 - Fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation
- Psychotherapeutische Interventionen (mind. 24 Stunden)
 - Psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z.B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z.B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z.B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (z.B. Aktivierung); Altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z.B. Depression und Angststörungen

- Psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt).
- Psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Interaktion zwischen Eltern und Patientin oder Patient bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z.B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z.B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie)
- Wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung

4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate an zugelassenen Weiterbildungsstätten. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmenden für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche (Hospitation).

Für den jeweiligen Altersbereich (Kinder und Jugendliche/ Erwachsene) sind insgesamt mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden aus dem entsprechenden Altersbereich nachzuweisen.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, so sind insgesamt mindestens 270 Behandlungsstunden nachzuweisen, davon in jedem Altersbereich mindestens 90 Stunden.

Im Altersbereich Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.

4.3 Supervision (mindestens 25 Stunden à 45 Min.)

Mindestens 25 Stunden fallbezogene Supervision à 45 Minuten.

Ziel der Supervision ist die

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele mit besonderem Fokus auf die schmerzpsychotherapeutischen Interventionen,
- Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und
- Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten.

Die fallbezogene Supervision hat mindestens jede 10. Therapiestunde zu erfolgen.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, so müssen insgesamt 38 Stunden Supervision nachgewiesen werden.

4.4 Falldokumentationen

Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen oder Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen.

Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 – 5 Seiten betragen und kann bei besonders komplexen Fällen den Umfang von fünf Seiten überschreiten.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, so sind aus jedem Altersbereich 4 Falldarstellungen zu erstellen.

4.5 Schmerzkonferenzen

Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen.

Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkels anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztin/Arzt, Psychotherapeutin/Psychotherapeut, Physiotherapeutin/Physiotherapeut oder anderer Gesundheitsfachberuf.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8,
- Dokumentation von sechs oder acht Behandlungsfällen (Falldarstellungen, siehe 4.4).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 11 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 11 bis 13. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der oder dem antragstellenden Weiterbildungsteilnehmenden die Urkunde nach § 12 Absatz 2 aus.

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen, die auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen und ein breites Spektrum von

krankheitswertigen psychischen Störungen im Zusammenhang mit der Schmerzerkrankung behandeln.

7. Übergangsbestimmungen

7.1

Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

VI. Sozialmedizin

1. Definition

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist das Erlangen der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten und umfasst folgende Bestandteile:

- mindestens 320 Stunden theoretische Weiterbildung
- mindestens 18 Stunden Supervision
- mindestens 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
- mindestens 6 Begehungen von Einrichtungen

- eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

4.1.1 Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin

- ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als sachverständige Person
- Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN
- Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege

4.1.2 Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen

- Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion
- Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch
- Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung

4.1.3 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

- Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung
- Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

4.1.4 Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen

- Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie
- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten

4.1.5 Sozialmedizinische Begutachtung

- Grundlagen psychotherapeutischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der oder des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

4.1.6 Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

- relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate unter Supervision.

Ziele der praktischen Weiterbildung sind

- die Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen
- die Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen
- die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung

- die Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit
- Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)
- fallbezogenes Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers
- die Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

Es sind durch Begehung von 6 Einrichtungen sozialmedizinische Aspekte kennenzulernen, darunter mindestens zwei Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

Bestandteil der praktischen Weiterbildung ist darüber hinaus eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht.

4.3 Supervision (18 Stunden à 45 Min.)

Mindestens 18 Stunden kontinuierliche Supervision à 45 Minuten.

Ziel der Supervision ist die Reflexion des psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.

4.4 Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

4.4.1 Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)

4.4.2 Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung oder mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)

4.4.3 Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 4.4.1 und/oder 4.4.2 nachzuweisen sind.

4.4.4 Begriffsbestimmungen zu den unterschiedlichen Begutachtungen

Gutachten basieren auf den von den auftraggebenden Personen übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers so zu bewerten, dass diesen damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung oder dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend 4.1 bis 4.3,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen aus 4.4

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen, in denen ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.

7. Übergangsbestimmungen

7.1

Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Sozialmedizin in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Sozialmedizin in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Sozialmedizin in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Sozialmedizin in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.